

ZH_OBERGERICHT UE130106 vom 27. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130106

FR: ZH_OBERGERICHT UE130106 du 27 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE130106 del 27 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die E._____ AG [nachfolgend: E._____] versteht sich gemäss ihrer Website als Spezialistin für alternative Anlagen in Rohstoffmärkten (Urk. 12/4/2). A._____ (Beschwerdeführer) stellte der E._____ auf einem Bereitschaftskonto USD 50'000.-- zum Handel mit Optionen zur Verfügung (vgl. Auftragsbestätigung vom 27. Februar 2007, Urk. 12/4/4). Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 an den Beschwerdeführer bestätigte die E._____, dass Neuankäufe nur nach Absprache mit ihm und nach erfolgter schriftlicher Auftragsbestätigung getätigt würden (Urk. 4/5). In der Folge wurden für die USD 50'000.-- 60 Goldoptionen gekauft, wobei die E._____ dafür unter dem Titel Kommissionen USD 11'400.-- verrechnete. Zwischen dem Beschwerdeführer und der E._____ ist streitig, ob die E._____ dabei korrekt vorgegangen sei und ob die rechtsgenügende Einwilligung des Beschwerdeführers zu diesem Geschäft vorlag. Der Beschwerdeführer liess in diesem Zusammenhang mit Schreiben seines damaligen Rechtsvertreters vom 10. November 2007 beim Detektivposten Zürich... Anzeige gegen die Verantwortlichen der E._____, namentlich gegen B._____, C._____ und D._____ (Beschwerdegegner 1 - 3) sowie gegen F._____ und G._____ wegen Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbearbeitung und Betrug erheben (Urk. 12/2). Nach durchgeführter Untersuchung stellte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das Strafverfahren gegen die fünf Beschuldigten mit Verfügung vom 19. März 2013 mangels strafbaren Verhaltens ein (Urk. 6). Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 10. April 2013 bei der hiesigen Kammer Beschwerde mit dem Antrag, "dass dieser Fall richtig untersucht wird", also sinngemäss auf Aufhebung der Einstellungsverfügung. In seiner Beschwerdeschrift nannte er als Beschuldigte lediglich B._____, C._____ und D._____ (Beschwerdegegner 1 - 3), nicht aber die ursprünglichen Mitbeschuldigten F._____ und G._____ (Urk. 3 S. 1). Der Beschwerdegegner 3 beantragte mit Eingabe vom 23. Mai 2013 die Abweisung der Beschwerde (Urk.10). Die Staatsanwaltschaft hielt mit Eingabe vom 21. Mai 2013 fest, der Beschwerdeführer habe nichts vorgebracht, was in der angefochtenen Verfügung nicht schon abgehandelt worden sei, und verzichtete daher auf eine Vernehmlassung (Urk. 13). Der Beschwerdegegner 2 liess sich innert

- 3 - Frist nicht vernehmen. Da die weiteren Personalien des Beschwerdegegners 1 und insbesondere seine Adresse nicht bekannt sind, konnte ihm die Verfügung des Kammerpräsidenten vom 13. Mai 2013, womit auch ihm Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde (Urk. 7), nicht zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik vom 24. Juni 2013 sinngemäss an seinem Standpunkt fest (Urk. 15).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft hält fest, aus der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2008 (Urk. 12/9) ergebe sich zusammengefasst, dass dieser

direkt und persönlich nur mit dem Beschwerdegegner 1 Kontakt gehabt habe (S. 2 Frage 5 und S. 6 Fragen 22, 23 und 26) und ihm das Wesen von Optionen aus früheren Geschäften, aus denen einmal ein bescheidener Gewinn und das andere Mal ein nicht substantieller Verlust resultiert hätten, bekannt gewesen sei. Nach seinen Ausführungen habe die E._____ davon Kenntnis gehabt (S. 2 Frage 6). Seine weiteren Aussagen zeigten, dass sich der Anzeiger auch der Belastung von USD 190.-- je Kaufs- und Verkaufstransaktion bewusst gewesen sei. So habe er dazu ausgesagt: "... fragte ich Herrn B._____, wie viele Optionen man dann mit USD 50'000.-- kaufe. Er sagte mir ca. 30 bis 40. Dann fragte ich ihn, ob das dann 30 bis 40 mal die USD 190 seien. Er antwortete "Ja"," (S.

E. 4

Gegenstand der Strafuntersuchung waren die konkreten Handlungen oder Unterlassungen der Angestellten der E._____ gegenüber dem Beschwerdeführer und nicht allgemein die Geschäftspraktiken der E._____. Die Staatsanwaltschaft hatte daher nicht über den Einzelfall des Beschwerdeführer hinaus gehende Untersuchungen zu den Geschäftspraktiken der E._____ vorzunehmen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Art und Weise der Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt für die Bemühungen von Angestellten der E._____, den Beschwerdeführer wiederum als Kunden zu gewinnen. Die Staatsanwaltschaft gibt im Wortlaut die Antwort des Beschwerdeführers auf die ihm in der polizeilichen Einvernahme gestellte Frage, ob es möglich sei, dass der Beschwerdegegner 1 das fragliche Telefongespräch so verstanden habe,

- 7 - dass entgegen der schriftlichen Abmachungen in diesem Fall keine Auftragsbestätigung per Fax gewünscht sei, wieder: "Ich sagte ihm ausdrücklich, ich will so nicht, nicht so schnell. Allenfalls mit anderen Worten, aber sicher mit diesem Sinn." (Urk. S. 7 Frage 31; Urk. 6 S. 4 Erw. I/6 am Ende). Sie hält dafür, damit sei der Beschwerdeführer unklar geblieben und habe insbesondere dem Beschwerdegegner weder die sofortige Vornahme der Transaktion untersagt, noch ihn unmissverständlich darauf hingewiesen, dass jede Transaktion vor ihrer Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Beschwerdeführer bedürfe (Urk. 6 S. 6 Erw. II/3). Der Beschwerdeführer war offenbar nicht in der Lage, die Frage des Polizeibeamten mit einem klaren Nein zu beantworten und zumindest den ungefähren Wortlaut seiner Erklärung gegenüber dem Beschwerdegegner 1, er wolle die von diesem vorgeschlagene Transaktion nicht oder er werde eine allfällige Zustimmung zum Geschäft nicht mündlich, sondern nur der Vereinbarung gemäss schriftlich erteilen, wiederzugeben. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdegegner 1 das Verhalten des Beschwerdeführers im Gespräch als anfängliches Zögern verstand, jedoch den Eindruck hatte (möglicherweise auch auf Grund der dem Beschwerdeführer aufgezeigten Dringlichkeit des konkreten Geschäfts), dass dieser letztlich nicht opponierte bzw. die Zustimmung mündlich erteilte. Zutreffend weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass das Fehlen eines Straftatbestandes nicht ausschliesst, dass es zu zivilrechtlichen Differenzen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 bzw. der E._____ gekommen sei. Zur Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen steht dem Beschwerdeführer auch nach Einstellung der Strafuntersuchung der Weg des Zivilprozesses offen. Zusammenfassend ist die Einstellung der Strafuntersuchung nicht zu beanstanden und entsprechend die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb ihm die Kosten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 600.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010).

- 8 - Der Beschwerdegegner 3 liess die Beschwerde durch seinen erbetenen Verteidiger beantworten (Urk. 10). Der Beschwerdeführer ist demnach zur Leistung einer Prozessentschädigung an den Beschwerdegegner 3 zu verpflichten (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 432 Abs. 1 StPO). Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach § 19 Abs. 1 AnwGebV. In Anwendung dieser Bestimmung erscheint eine Entschädigung von Fr. 800.-- (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer = Fr. 64.--) als angemessen. Die Beschwerdegegner 1 und 2 liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, weshalb ihnen mangels erheblicher Umtriebe keine Prozessentschädigungen zuzusprechen sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.